

14

Nachschlagewerk: ja

Antliche Sammlung: ja

PrALR II 14 § 21, II 15 § 80; BGB § 1004

- a) An der Fläche der Insel N [REDACTED], die zwischen der Niedrigwasserlinie und der durch die Grenze der Grasnarbe und Dünenbildung gekennzeichneten höchsten Flut im Jahre liegt, steht dem Lande kein Eigentum im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.
- b) Durch Verleihung einer Badkonzession im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts erwirbt der Beliehene ein Nutzungsrecht bürgerlich-rechtlicher Natur, bei dessen Verletzung § 1004 BGB anwendbar ist.

BGH, Urt. v. 31. Mai 1965 - V ZR 10/63 OLG Oldenburg (Oldenb.)
LG Aurich

- a) An der Fläche der Insel N[REDACTED], die zwischen der Niedrigwasserlinie und der durch die Grenze der Grasnarbe und Dünenbildung gekennzeichneten höchsten Flut im Jahre liegt, steht dem Lande kein Eigentum im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.
- b) Durch Verleihung einer Badekonzession im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts erwirbt der Beliehene ein Nutzungsrecht bürgerlich-rechtlicher Natur, bei dessen Verletzung § 1004 BGB anwendbar ist.

BGH, Urt. v. 31. Mai 1965 - V ZR 10/63

OLG Oldenburg (Oldenb.)

LG Aurich

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

V ZK 10/63

Verkündet am

31. Mai 1965

Hirth

Justizangestellter

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers Kurt W [REDACTED] in N [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, Staatsbad N [REDACTED],
vertreten durch den Regierungspräsidenten in A [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Offterdinger und Dr. Grell für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg (Oldenburg) vom 18. Dezember 1962 teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 12. Oktober 1961 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Aurich abgeändert. Dem Beklagten wird bei Meidung einer Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

1. auf der Insel Norderney am Strand bis zur Niedrigwasserlinie auf der Strandstrecke vom Hafen bis 500 m östlich der Schutzhalle an der "Weißen Düne" mit Geländekraftwagen, Kraftwagen, Segelbus, Segelschlitten oder Segelwagen gewerbsmäßig Fahrten auszuführen,
2. auf der Insel N [REDACTED] auf den Strandstrecken
 - a) Westbad von Buhne E bis Buhne N ca. 1000 m,
 - b) Nordbad von Buhne H 1 bis Buhne P 1 ca. 1000 m,
 - c) Ostbad je 500 m westwärts und ostwärts der Schutzhalle, mit Geländekraftwagen, Kraftwagen, Segelbus, Segelschlitten oder Segelwagen privat Fahrten auszuführen.

Im übrigen werden die Klage ab- und die Berufung zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Beklagte 4/5 und der Kläger 1/5.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hat im Jahre 1949 damit begonnen, am Strand von N [REDACTED] während der Saison mit einem Segelschlitten gewerbsmäßige Fahrten für Kurgäste auszuführen. Später hat er den Schlitten mit einem Motor versehen und zusätzlich ein Kraftfahrzeug für die Fahrten eingesetzt.

Durch Verleihungsurkunde des Regierungspräsidenten in A [REDACTED] vom 29. Dezember 1958 (Amtsblatt der Regierung in A [REDACTED] 1959 S. 1) ist auf der Insel N [REDACTED] der Gemeingebrauch am Strande zugunsten des Staatsbads N [REDACTED] aufgehoben hinsichtlich des Aufstellens von Badezelten, Strandkörben, Bänken und ähnlichen Geräten sowie jeder gewerbsmäßigen Betätigung auf der Strandstrecke vom Hafen bis 500 m östlich der Schutzhalle an der "Weißen Düne" und hinsichtlich des Badens und der Unterhaltung eines Seebadebetriebes auch auf den Strandstrecken a) Westbad von Buhne E bis Buhne N ca. 1000 m, b) Nordbad von Buhne H 1 bis Buhne P 1 ca. 1000 m, c) Ostbad je 500 m westwärts und ostwärts der Schutzhalle, die auf einer angehefteten Karte näher bezeichnet und am Strande durch Grenzmale oder Tafeln kenntlich zu machen sind. Gleichzeitig ist dem Staatsbad unter bestimmten Bedingungen die jederzeit widerrufliche Berechtigung verliehen, die erwähnten Strandteile zum Zwecke des Seebadebetriebs, soweit der Gemeingebrauch aufgehoben ist, ausschließlich zu benutzen.

Am 3. Juli 1959 hat der Kläger gegen den Beklagten eine einstweilige Verfügung erwirkt (AG Norden 3 G 23/59), durch die dem Beklagten aufgegeben wurde, das gewerbsmäßige Befahren der konzessionierten Strandstrecke vom Café C [REDACTED] bis 500 m östlich der Schutzhalle an der

"Weißen Düne" sofort einzustellen. Danach haben die Parteien in jenem Verfahren einen Vergleich geschlossen, wonach dem Beklagten Strandfahrten mit dem Segelbus und dem Raupenfahrzeug auf bestimmten Strecken und zu bestimmten Zeiten gestattet waren. Dieser Vergleich hat durch eine spätere Vereinbarung der Parteien seine Wirksamkeit verloren. Am 3. September 1959 hat der Beklagte mit seinem Segelschlitten einen Kurgast überfahren und tödlich verletzt. Er führt seitdem die Strandfahrten nur noch mit einem Geländekraftwagen aus.

Der Kläger hat zunächst mit dem Antrag Klage erhoben, festzustellen,

daß der Beklagte nicht berechtigt ist, auf der Insel N [REDACTED] bis zur Niedrigwasserlinie am Strande, soweit der Gemeingebrauch durch Hoheitsakte des Regierungspräsidenten in A [REDACTED] vom 29. Dezember 1958 aufgehoben ist, Fahrten mit einem Geländekraftwagen oder Segelbus oder Segelschlitten gewerbsmäßig oder privat auszuführen.

Hilfsweise hat der Kläger gebeten, dem Beklagten zu untersagen, solche Fahrten auf näher bezeichneten Strandstrecken auszuführen.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten.

Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt,

in Abänderung des angefochtenen Urteils

dem Beklagten unter Androhung einer Geld- oder Haftstrafe zu untersagen, auf der Insel N [REDACTED] am Strande bis zur Niedrigwasserlinie, und zwar auf der Strandstrecke vom Hafen bis 500 m östlich der Schutzhalle an der "Weißen Düne", mit Geländekraftwagen,

Kraftwagen oder mit Segelbus oder Segelschlitten oder Segelwagen Fahrten gewerbsmäßig oder privat auszuführen.

Hilfsweise hat der Kläger Feststellungs- und Verurteilungsanträge ähnlichen Inhalts gestellt.

Der Beklagte hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat nach dem im zweiten Rechtszug gestellten Hauptantrag des Klägers erkannt und die Revision zugelassen.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Oberlandesgericht hält den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nach § 13 GVG für gegeben, weil eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vorliegt. Es meint, das sei nach der Rechtsprechung dann der Fall, wenn der mit der Klage geltend gemachte Anspruch sich nach seiner tatsächlichen Begründung als Folge eines Sachverhalts darstelle, der nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts für die Entstehung des Anspruchs Raum lasse. Dagegen sei der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten in der Regel verschlossen, wenn der geltend gemachte Anspruch nach dem vom Kläger vortragenen Tatbestand nur als öffentlich-rechtlicher Anspruch

bestehen könne. Nach dem Vortrag des Klägers beeinträchtigte der Beklagte durch seine Fahrten das Eigentum und den Besitz des Klägers am Strand und verletzte er das dem Kläger durch die Verleihungsurkunde des Regierungspräsidenten vom 29. Dezember 1958 übertragene ausschließliche Recht zur Benutzung des Strandes zum Zwecke des Seebadebetriebs. Der Kläger mache damit den Eigentumstörungsanspruch aus § 1004 und den Besitzstörungsanspruch aus § 862 BGB geltend, d.h. bürgerlich-rechtliche Ansprüche. Weiter komme nach seinem Vorbringen ein bürgerlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 BGB in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB in Betracht, und zwar einmal wegen unzulässiger Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs des Staatsbades N [REDACTED] und zum andern wegen unzulässiger Beeinträchtigung des dem Staatsbad N [REDACTED] verliehenen ausschließlichen Sondernutzungsrechts am Strand, das wie alle absoluten, gegen jedermann wirkenden Rechte gegen Beeinträchtigungen nach §§ 1004, 823 BGB geschützt werde. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob und inwieweit der Kläger gegen die Fahrten des Beklagten auch in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgehen könne; denn die Möglichkeit eines öffentlich-rechtlichen Vorgehens gegen den Beklagten schließe nicht aus, daß der Kläger von dem ihm zustehenden bürgerlich-rechtlichen Rechtsbehelf Gebrauch mache.

Die Revision greift diese Ausführungen nicht an. Das Oberlandesgericht hat die Zulässigkeit des Rechtswegs, auch soweit es sich um das weiter unten noch zu erörternde Sondernutzungsrecht am Strand handelt, zu Recht bejaht. Das klagende Land hat in seiner Eigenschaft als Träger des Staatsbades N [REDACTED] kraft privaten Rechts das Verbot gegen den Beklagten ausgesprochen. Dem Verbot will es im

Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten Geltung verschaffen (RGZ 125, 108, 109; Staudinger, BGB 11. Aufl. § 1004 Rdn. 5).

II.

A) 1. Das Berufungsgericht meint, der Unterlassungsanspruch sei nach §§ 1004 in Verbindung mit § 903 BGB begründet. Die Insel N. [REDACTED] gehöre zum ehemaligen Land Preußen. Nach Teil II Titel 14 § 21 und Titel 15 § 80 ALR seien die Meeresufer Eigentum des Staates, d.h. des Klägers. Es handle sich dabei, obwohl das Meeresufer zu den öffentlichen Sachen gehöre, um bürgerlich-rechtliches Eigentum. Da der Kläger beantrage, die Fahrten des Beklagten bis zur Niedrigwasserlinie zu verbieten, sei dieses Verbot nach § 1004 BGB nur begründet, wenn das Meeresufer und damit das Eigentum des Klägers bis zur Niedrigwasserlinie reiche. Nach Titel 15 § 80 ALR seien Eigentum des Staates "die Häfen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült und ausgeworfen wird". Von der See angespült und ausgeworfen werde aber gerade auf den Küstenstreifen, der im Wechsel von Flut und Ebbe vom Meer überspült und wieder freigegeben werde, der also zwischen Hoch- und Niedrigwasser liege. Dieser Küstenstreifen werde nach Titel 15 § 80 ALR zum Meeresufer gerechnet, an dem der Staat Eigentum habe. Aus dieser Bestimmung folge, daß das Meeresufer oder der Strand, an dem der Kläger Eigentümer sei, bis zur Niedrigwasserlinie reiche. Entgegen der Entscheidung ProVG 62, 301 ließen sich danach die in RGZ 44, 130 aufgestellten Rechtsgrundsätze für das Flußufer der Elbe im Geltungsbereich des Gemeinen Rechts nicht auf das Meeresufer im Geltungsbereich des Preussischen Allgemeinen Landrechts

übertragen. An der Meeresküste widerspreche es der natürlichen Auffassung, den Teil seewärts der mittleren Flutlinie bereits dem Meeresboden zuzurechnen. Auch dieser Teil werde vielmehr als Strand bezeichnet und angesehen, und zwar als Strandteil, der bei Flut vom Meer überflutet und bei Ebbe vom Meer freigegeben werde. Der Ansicht, daß der Meeresstrand bis zur Niedrigwasserlinie reiche, und sich bis dahin das Eigentum des Klägers erstrecke, stehe auch nicht eine mangelnde tatsächliche Beherrschbarkeit dieses Strandteils entgegen. Vom freien Meer werde zwar angenommen, daß es seiner Natur nach der Beherrschung unzugänglich sei und deshalb an ihm keine Privatrechte möglich seien. Der Strand, der vom Meer nur zeitweilig überflutet werde, sei jedoch beherrschbar und damit auch dem Eigentum zugänglich. Er sei sogar vielfach an den beaufsichtigten Badestrandteilen eingezäunt. Teil II Titel 15 § 80 ALR, die natürliche Auffassung vom Strand und seine tatsächliche Beherrschbarkeit rechtfertigen deshalb die Annahme, daß der im Eigentum des Klägers stehende Strand seewärts bis zur Niedrigwasserlinie reiche.

2. Dagegen wendet die Revision ein:

a) Das ~~Watten~~meer sei ausnahmslos den für das Meer geltenden Rechtsnormen unterstellt worden. Die vom Meer im täglichen Wechsel der Gezeiten teils überfluteten, teils trocken liegenden Flächen unterständen rechtlich den gleichen Regeln wie das offene Meer. Die Niedrigwasserlinie, die oft 10 oder mehr Kilometer vom Ufer entfernt verlaufe, sei nur staats- und völkerrechtlich von Bedeutung, weil sie den Ausgangspunkt für die Berechnung der Dreimeilengrenze zur Seeseite hin liefere. Das Wattenmeer finde seine Grenze

an der Linie des gewöhnlichen Hochwassers. Die von dieser Linie an in Richtung auf das Meer liegenden Flächen seien Meeresflächen, an denen ein bürgerlich-rechtliches Eigentum niemals bestanden habe und auch heute nicht bestehe. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (RGBl I S. 961). Dieser Staatsvertrag hätte ein Eigentum an diesen Flächen auch nur für das Deutsche Reich begründet, so daß heute Eigentum der Bundesrepublik bestünde, auf das sich der Kläger nicht zu berufen vermöchte.

b) Das klagende Land selbst habe die gleiche Auffassung jetzt auch im Änderungsgesetz zum Niedersächsischen Jagdgesetz vom 5. März 1963 sowie in der zweiten Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 11. Juni 1963 zum Ausdruck gebracht.

c) Das Berufungsgericht habe Teil II Titel 14 § 21 und Titel 15 § 80 ALR mißverstanden.

Das Oberlandesgericht habe übersehen, daß diese Vorschriften, sofern sie von dem "gemeinen Eigentum des Staates" oder einem "Eigentum des Staates nach gemeinen Rechten" sprächen, damit nicht privatrechtliches Eigentum meinten. Beide Bestimmungen enthielten darüber hinaus nur den Begriff des "Ufer des Meeres" bzw. "Meeresufers", ohne diesen Begriff zu umreißen. Er müsse dem Gesetz selbst entnommen werden. Dabei könne nicht außer Betracht bleiben, daß nach altüberkommener Rechtsauffassung der Meeresgrund eigentumsfrei gewesen sei und daß auch keine Veranlassung bestanden habe, an diesem Zustand etwas zu ändern.

Unter dem Begriff des Meeresufers im Sinne jener Vorschriften könne deshalb nur der Teil des Ufers verstanden werden, der - vom Meere aus gesehen - jenseits der Linie des gewöhnlichen Hochwassers liege und also regelmäßig nicht mehr vom Meer überspült worden sei. Dieser nur bei aussergewöhnlich hohen Fluten noch überspülte Uferstreifen bis zum Vegetations- oder Dünengebiet werde gemeinhin mit "Strand" bezeichnet, während unterhalb dieses Streifens belegene Flächen im Sprachgebrauch der Nordseeküste nicht mehr als Strandflächen, sondern als Wattflächen bezeichnet würden. Nur für den schmalen Streifen des Strandes in diesem Sinne mögen die genannten Vorschriften des ALR ein öffentliches Eigentum in dem gekennzeichneten besonderen Sinn geschaffen haben.

Für den Strand der Ostseeküste, die eigentliche Gezeiten wie an der Nordseeküste nicht kenne, decke sich der Strand in aller Regel mit dem vorbezeichneten Begriff des Strandes der Nordseeküste. Weite Teile der Meeresküste an Ost- und Nordsee wiesen überhaupt keinen Strand in diesem Sinn auf. Das gelte auch für große Teile der Insel N [REDACTED], bei denen nämlich die Uferschutzanlagen unmittelbar ins Wattenmeer oder gar das offene Meer übergingen. An diesen Uferschutzanlagen sei ein privates Eigentum und erst recht ein gemeines Eigentum im Sinn der angeführten Vorschriften des ALR denkbar.

d) Das Berufungsgericht irre, wenn es meine, daß ein Verkehr auf dem Meeresboden nicht stattfinde. Es gebe an der Nordseeküste zahlreiche Stellen, an denen zum Teil seit Jahrhunderten ein gelegentlicher oder regelmäßiger Wagenverkehr über das Watt stattfinde.

e) Bestände aber Eigentum des klagenden Landes an der von ihm benutzten Wattfläche, so sei dieses Recht durch den Gemeingebrauch an den Wattflächen eingeschränkt. Der Kläger könne nicht sein durch den Gemeingebrauch beschränktes Eigentumsrecht durch einfache Verwaltungsanordnungen erweitern. Insbesondere habe es nicht durch die Verleihungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aurich vom 29. Dezember 1958 geschehen können.

3.)a) Die Angriffe der Revision gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, die Klage sei aus § 1004 in Verbindung mit § 903 BGB begründet, haben im Ergebnis Erfolg.

Die Frage, was zum Ufer im Sinne des Allgemeinen Landrechts gehört und inwieweit daran Eigentum nach Bürgerlichem Gesetzbuch besteht oder begründet werden kann, ist umstritten. (Vgl. zum Stand der Meinungen: Staudinger, BGB 9. Aufl. EGBGB Art. 73 Anm. 4; Soergel, BGB 9. Aufl. vor § 90 Rdn. 30 und EGBGB Art. 73 Rdn. 2; Holtz/Kreutz/Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz 1955 1. Band S. 18; Helfritz, Festgabe der verwaltungsrechtlichen Abhandlungen Ergänzungsband zu Entscheidungen des OVG 1925 S. 62 ff; Laue in Verwaltungsarchiv Band 34, 297, 325 ff - jeweils mit weiteren Nachweisen). Für die hinsichtlich der Insel N. zu erörternde Rechtslage ist nach Art. 65 EGBGB, Art. 89 Nr. 1 c PrAGBGB von § 21 ALR II 14 und § 80 II 15 auszugehen. Nach § 21 ist das Meeresufer "gemeines Eigentum des Staates" und gemäß § 80 "nach gemeinem Recht ein Eigentum des Staates". Der Strand der Inseln ist Meeresufer im

Sinne dieser Vorschriften (RGZ 1, 366, 367; v. Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung 1928 Band 2 unter Meer und Meeresküste). Das ALR bestimmt den Begriff des Ufers nicht (vgl. Gräff/Koch/ v. Rönne/Simon/Wentzel, Ergänzungen und Erläuterungen des ALR 1844, 6. Band S. 442f). Wenn das Berufungsurteil (S. 13) aus der Verwendung der Worte "von der See angespült und ausgeworfen" in § 80 II 15 zu einer anderen Auffassung gelangt, kann ihm nicht gefolgt werden. Mit diesen Worten will das Gesetz, wie die Revision richtig bemerkt, nicht das Meeresufer bestimmen, sondern auf vom Meer angetriebene Gegenstände hinweisen.

Das Berufungsgericht nimmt im Gegensatz zum Landgericht an, der Meeresstrand reiche bis zur Niedrigwasserlinie, ohne daß es dabei seine Begrenzung zum Land hin angibt. So will ihn offenbar auch das klagende Land verstehen wissen. Nach herrschender Auffassung (vgl. Holtz/Kreutz/Schlegelberger aaO), der sich der Senat anschließt, gehört zum Strand auf jeden Fall die Fläche zwischen der Linie des mittleren höchsten Flutwasserstandes und der durch die Grenze der Grasnarbe und Dünenbildung gekennzeichneten höchsten Flut im Jahre. Im übrigen bedarf die Frage, ob die Begriffbestimmungen des Klägers und des Berufungsgerichts richtig sind, keiner Entscheidung. Selbst wenn nämlich der vom klagenden Land angeführte weite Strandbegriff zuträfe, stünde dem Kläger doch kein Eigentum nach Bürgerlichem Gesetzbuch daran zu.

Das klagende Land selbst hat im Schriftsatz vom 2. Januar 1962, Bl. 8 und 9 ausgeführt, man werde den Teil des Strandes - hier im weitesten Sinne gedacht -,

der von der weiter oben durch Steine oder Rohre abge-
markten Eigentumsgrenze des Klägers seewärts liege, als
niemandes Eigentum anzusehen haben. Es hat sich damit
ausdrücklich der von Fleiner, Institutionen des Deut-
schen Verwaltungsrechts 1928 S. 355 Anm. 10 vertretenen
Ansicht angeschlossen, der in Übereinstimmung mit ProVG
62, 295, 301 zum eigentumsunfähigen Meeresboden den Teil
des Strandes zählt, welcher täglich von der normalen
höchsten Flut überströmt wird. Den gleichen Standpunkt
hat der Kläger in der Gesetzgebung zum Niedersächsischen
Jagdrecht eingenommen. § 5 der 2. VO zur Durchführung
des Landesjagdgesetzes vom 11. Juni 1963 (NdsGVBl 1963
S. 295) umreißt den Begriff des Wattenjagdbezirks fol-
gendermaßen: "Dieser umfaßt die dem Landkreis vorgela-
gerten, in keinem Eigentum stehenden Strand-, Watt- und
sonstigen Meeresteile bis zur äußeren Grenze der Drei-
meilenzone einschließlich der angegliederten Grundflächen
Dritter". Das Landgericht hat im Gegensatz zu den Parteien
und dem Berufungsgericht die Meinung vertreten, an der
Nordsee bilde der Streifen vom mittleren Tidenhochwasser
bis zur auswärtigen Hoheitsgrenze eine Seewasserstraße im
Sinne des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhält-
nisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951, BGBl I
S. 352. An der Seewasserstraße bestehe bürgerlich-recht-
liches Eigentum des Bundes.

Für die Erörterung der Eigentumsverhältnisse am Ufer
(Strand) ist hier auf § 21 ALR II 14 und § 80 II 15 abzu-
stellen. Während der Meeresgrund in niemandes Eigentum
steht, sind jenen Bestimmungen zufolge die Meeresufer ge-
meines Eigentum des Staates. Nach herrschender, durch die

Rechtsprechung weitgehend gestützter Auffassung kommt dem Staat insoweit kein Eigentum nach Bürgerlichem Gesetzbuch zu, das zur Grundlage einer negatorischen Eigentumsklage gemacht werden könnte (Koch, ALR 1886 4. Band S. 923 Anm. 17; RGZ 1, 366; 71, 63, 65; ferner Planck, BGB 1913 vor § 90 4 d mit Rechtsprechungsnachweis, Holtz/Kreutz/Schlegelberger aaO § 7 Anm. 3; a.A. Laue aaO unter Bezugnahme auf PrOVG 62, 295, 301). Das Reichsgericht hat das Eigentum an Meeresufern als qualitativ verschieden von dem privaten (fiskalischen) Eigentum bezeichnet und gemeint, es schließe letzteres aus (SeuffArch 55, 387, 388; vgl. weiter 79, 126, 127). Diese Ansicht vertritt auch der von der Revision angeführte Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 3. Juli 1912 III 14.27. C (abgedruckt bei Matthes, Wasser- und Uferrecht 1956, S. 63): "... Es ist davon auszugehen, daß das in § 21 II 14 ALR bestimmte gemeine Eigentum des Staates an öffentlichen Flüssen nicht privatrechtliches Eigentum ist, daß die öffentlichen Flüsse vielmehr privatrechtlich eigentumsunfähig sind." Das Meer innerhalb der jeweiligen Grenzen der Hoheitsgewässer, die Meeresufer und die Seehäfen unterliegen zwar dem Hoheitsrecht des Staates, in dessen Herrschaftsbereich sie sich befinden. Eigentum und andere Rechte privater Personen daran sind aber ausgeschlossen, sofern nicht auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Ausnahmen geschaffen sind (Soergel, BGB 9. Aufl. vor § 90 Rdn 30; EGBGB Art. 73 Rdn 2; Staudinger 9. Aufl. EGBGB Art. 73 Anm. 4; Matthes aaO S. 234 und Riman, SchlHanz 1961, 69, 72). Der Meeresstrand, das Meeresufer im Sinne der oben angeführten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, ist demzufolge grundsätzlich auch nicht buchungsfähig (vgl. Güthe/Triebel, Grundbuchordnung 6. Aufl. Band 2 S. 2041,

Matthes aaO S. 234).

Träfe der vom Kläger in der Klageschrift angegebene weite Strandbegriff zu, so stünde dem klagenden Land am Strand "gemeines Eigentum" und nicht Eigentum nach Bürgerlichem Gesetzbuch zu. Wäre der Begriff aber enger zu fassen, so würde der Strand bis zur Linie des mittleren höchsten Flutwasserstandes niemand, nach Meinung des Landgerichts dem Bund gehören und im übrigen "gemeines Eigentum" sein. Auf keinen Fall könnte also der Kläger seine Anträge auf § 1004 in Verbindung mit § 903 BGB stützen. Bei dieser Rechtslage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen der Revision zur Eigentumsfrage einzugehen.

b) Der Kläger hat seine Klage auch auf besitzrechtliche Vorschriften gestützt (Schriftsatz vom 2. Januar 1962, Bl. 4 und 6). Das Berufungsgericht ist darauf nicht eingegangen.

Nach § 862 BGB kann der Besitzer von dem, der ihn durch verbotene Eigenmacht stört, die Beseitigung der Störung, unter Umständen auch Unterlassung verlangen.

Ob und inwieweit der Kläger Besitz am Strande hat, ist zweifelhaft. Seinen Ausführungen ist nur zu entnehmen, daß er behauptet, Besitzer zu sein. Der Beklagte ist dem Vorbringen im Schriftsatz vom 9. April 1962 entgegengetreten. Zwar enthält seine Entgegnung in der Hauptsache Rechtsausführungen zum Besitz. Man wird ihr aber auch zu entnehmen haben, daß er den Besitz in tatsächlicher Hinsicht bestreitet. An Strecken des Meeresstrandes ist "realer Besitz" möglich (RG in SeuffArch 55, 387, 388; Staudinger aaO 11. Aufl. § 854 Rdn. 19). Das

Berufungsgericht hat in anderem Zusammenhang (BU Bl. 14, 15) rechtsirrtumsfrei davon gesprochen, daß der Strand, der vom Meer nur zeitweilig überflutet wird, beherrschbar sei. Das genügt zur Annahme, der Kläger sei Besitzer, aber noch nicht. Es fehlt hier an jedem substantiierten Vortrag darüber, inwieweit die Herrschaftsbeziehung des Klägers für jeden, der ein Interesse daran hat, erkennbar ist. Die Erkennbarkeit ist das allgemeine kennzeichnende Merkmal dinglicher Rechte und dinglicher Herrschaftsverhältnisse (RGZ 77, 202, 203; Soergel aaO § 854 Rndn 5). Sie bedarf bei den besonderen hier vorliegenden Verhältnissen am Meeresstrand klarer Feststellung. Da sich dem angefochtenen Urteil einschließlich des in Bezug genommenen Akteninhalts die Voraussetzungen für den Besitz nicht entnehmen lassen, scheidet § 862 BGB als Anspruchsgrundlage aus.

B) 1. Das Berufungsgericht meint weiterhin, die Klage sei auch aus § 1004 in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB gerechtfertigt und zwar unabhängig von der Frage des Eigentums des Klägers. Der Meeresstrand unterliege als öffentliche Sache, die im Gemeingebrauch stehe, der Hoheitsgewalt des Staates. Dessen Aufgabe sei es insbesondere auch, den Gemeingebrauch am Meeresstrand zu regeln. Einer solchen Regelung diene die Erteilung der sogenannten Badekonzessionen. Sie könnten sich unabhängig von den Eigentumsverhältnissen kraft der hoheitlichen Befugnis des Staates zur Regelung des Gemeingebrauchs am Strande so weit erstrecken, wie der Gemeingebrauch am Strande reiche. Er reiche aber, so weit der Strand reiche, d.h. bis zur Niedrigwasserlinie. Bis dorthin erstrecke sich auch die vom

Regierungspräsidenten in der Urkunde vom 29. Dezember 1958 dem Staatsbad N [REDACTED] verliehene Badekonzession, da sich eine gegenteilige Beschränkung aus der Urkunde nicht ergebe und eine solche seewärtige Beschränkung auch völlig sachwidrig wäre. Nach dem klaren Wortlaut der Urkunde sei die Badekonzession vielmehr nur in der Längsrichtung auf einen Teil des Strandes beschränkt. Das gelte auch für die Strandstrecken a) Westbad von Buhne E bis Buhne N ca. 1000 m, b) Nordbad von Buhne H 1 bis Buhne P 1 ca. 1000 m, c) Ostbad je 500 m westwärts und ostwärts der Schutzhalle.

Die verliehene Badekonzession gebe dem Staatsbad Norderney das ausschließliche Nutzungsrecht am Strand zum Zwecke des Seebadebetriebs. Es handle sich also um die Verleihung eines gegen jedermann wirkenden Rechts, das wie jedes andere absolute Recht nach §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB einen Unterlassungsanspruch bei Beeinträchtigung gebe.

Ein solcher Anspruch stehe dem Kläger aber auch noch aus folgendem Grund zu: Das Staatsbad N [REDACTED] werde als staatlicher Wirtschafts- und kaufmännisch eingerichteter Regiebetrieb geführt. Es handle sich danach zwar um einen unselbständigen Eigenbetrieb des Staates, der aber doch in der Form eines nach kaufmännischen Grundsätzen aufgebauten gewerblichen Betriebs geführt werde. Unzulässige Eingriffe in den Betrieb des Staatsbades N [REDACTED] seien deshalb nach § 823 Abs. 1 BGB verwehrt. Dem Kläger stehe dagegen in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB ein Unterlassungsanspruch zu. Das Verhalten des Beklagten stelle einen unzulässigen Eingriff dar, da ein Fahrzeugverkehr am Strand den Strand-

und Badebetrieb des Staatsbades störe und beeinträchtige und darüber hinaus sogar gefährde, wie der Vorfall im Jahre 1959 zeige, und da der Beklagte zu solchem Fahrzeugverkehr nicht befugt sei.

2. Hiergegen wendet sich die Revision mit folgender Begründung: Der Regierungspräsident in A [REDACTED] sei nicht in der Lage gewesen, dem Kläger Rechte zu übertragen, die er nicht hatte. Wenn der Meeresgrund eigentumsfrei gewesen sei, hätte ein dingliches Recht an ihm mit privatrechtlicher Wirkung nur durch Gesetz, nicht aber durch Verfügung des Regierungspräsidenten begründet werden können. Es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für die Verfügung des Regierungspräsidenten. Deshalb könnten zivilrechtlich Umfang und Grenzen eines Gemeingebrauchs nicht durch Verwaltungsanordnungen geregelt werden. Allenfalls mag eine Regelung auf Grund des Eigentumsrechts des klagenden Landes am Stranstreifen in Betracht kommen.

Unhaltbar sei die Meinung des Berufungsgerichts, das klagende Land könne den Schutz in Anspruch nehmen, den jegliche gewerbliche Betätigung genieße. Einen solchen Schutz genieße ein Gewerbetreibender nur insoweit, als er vom Gesetz geschützte Befugnisse ausübe. Ein Gewerbetreibender, der auf fremdem Grundbesitz sein Gewerbe ausübe, genieße insoweit keinen Schutz. Übe er seinen Betrieb auf einem eigentumsfreien Grundstück aus, so könne er gegenüber anderen Personen keinen Schutz in Anspruch nehmen, die dasselbe Recht zur Benutzung des eigentumsfreien Landes hätten wie er.

3. Die Angriffe der Revision haben teilweise Erfolg.

Der Gemeingebrauch erstreckt sich im allgemeinen seewärts über die Linie des mittleren Niedrigwassers hinaus auf das Meer innerhalb der jeweiligen Grenzen der Hoheitsgewässer (Soergel aaO vor § 90 Rdn. 30). Er kann aber durch Verwaltungsakte in der Weise eingeschränkt werden, daß einem Unternehmer ein Recht auf Sondernutzung erteilt wird (vgl. Turegg/Kraus, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1962, 189; Pr OVG 60, 286, 289; 89, 205, 213; Matthes aaO S. 240). Die Erteilung einer Badekonzession ist als die Einräumung eines über den Gemeingebrauch hinausgehenden und diesen ausschließenden Sondernutzungsrechts an einer bestimmten Strandstrecke zu würdigen. In Rechtsprechung und Schrifttum zum Allgemeinen Landrecht ist seit langem anerkannt, daß in dessen Geltungsbereich der Staat durch die zuständige Behörde besondere über den Gemeingebrauch hinausgehende oder ihn einschränkende oder beseitigende Nutzungsrechte hinsichtlich des Strandes gewähren kann (RGZ 80, 19, 24; PrOVG 60, 286, 290; Entscheidung des Kammergerichts vom 20. März 1928 I S 57/28, angeführt bei Laue aaO S. 346; OLG Kiel in SchlHanz 1931, 241, 244 ff; Helfritz aaO S. 73 und 83), wobei im Schrifttum die Meinungen bei der Beantwortung der Frage auseinandergehen, worauf diese Befugnis des Staates zurückzuführen ist. Die vom Regierungspräsidenten in A■■■■ als zuständiger Behörde am 29. Dezember 1958 verliehene Berechtigung hat über den eigentlichen Badebetrieb hinaus die Schaffung und Unterhaltung aller Einrichtungen im Auge, die ein Seebadebetrieb erforderlich macht. Im Rahmen der Konzession ist das Staatsbad N■■■■, soweit der Gemeingebrauch aufgehoben ist, unter Beachtung der anerkannten Bedingungen vom 6. November 1958 zur ausschließlichen Benutzung des Strandes an bestimmten Strandteilen befugt.

Die mit dieser Konzession verliehenen Sondernutzungsrechte sind ihrer Natur nach bürgerlich-rechtlicher Art und genießen daher bürgerlich-rechtlichen Schutz. Das Reichsgericht (RGZ 1, 366 f; 80, 19, 14) hat die im "Eigentum nach gemeinem Rechte" begriffenen Nutzungsrechte (sog. niedere Regalien nach §§ 24 ALR II 14) wegen ihres vermögens- und privatrechtlichen Inhalts dem fiskalischen Vermögen zugerechnet und als private Rechte behandelt. Zu den Nutzungsrechten des Staates gehören nach seiner Meinung auch gewerbliche Rechte (Fährrechte, Mühlenrechte, Apotheken-, Schank- und Abdeckerberechtigungen). Bei den im vorliegenden Fall durch die Konzession verliehenen Sondernutzungsrechten handelt es um nichts anders, sie fallen in den vom Reichsgericht abgegrenzten Bereich der niederen Regalien hinsichtlich des Meeresufers.

Das Allgemeine Landrecht sieht den Erwerb solcher staatlichen Nutzungsrechte durch Privatpersonen im Wege der Verleihung vor (§ 26 II 14). Durch den Verleihungsakt, also einen Akt der Verwaltung, verlieren diese Rechte nicht ihren ursprünglichen Charakter, sie bleiben Privatrechte und sind als solche zu behandeln (Laue, PrVerwBl. Jahrgang 34 S. 164, Jahrgang 48 S. 379 und VerwArch Bd 34 S. 354). Wollte man sie als subjektiv-öffentliche Rechte ansehen (so OLG Kiel aaO), so genießen sie gleichwohl nach im Schrifttum vertretener Auffassung (Wolff, Verwaltungsrecht I 1965 § 43 VII c 3 S. 247) den im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgenden bürgerlich-rechtlichen Schutz (§ 1004 BGB).

Hiernach ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß grundsätzlich eine entsprechende Anwendung des § 1004 BGB den Unterlassungsanspruch des Klägers angesichts der im Verhalten des Beklagten liegenden Beeinträchtigungen des Nutzungsrechts am Strand zu rechtfertigen vermag. Das Verbot muß sich aber in dem durch die Verleihungsurkunde bestimmten Rahmen halten. Danach ist der Gemeingebrauch hinsichtlich der gewerbsmäßigen Betätigung auf der Strandstrecke vom Hafen bis 500 m östlich der Schutzhalle an der "Weißen Düne" aufgehoben und dem Kläger insoweit das ausschließliche Benutzungsrecht verliehen. Die gewerbsmäßige Betätigung des Beklagten umfaßt auch die Zu- und Rückfahrten zu den Strandstellen, von denen aus er die Gäste in sein Fahrzeug aufnimmt oder absetzt. Nach der Verleihungsurkunde soll die gewerbliche Betätigung schlechthin am Strand unterbleiben. Die Zu- und Rückfahrten des Beklagten stellen sich bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht als private Handlungen dar, sondern fügen sich in den Rahmen der gewerbsmäßigen Betätigung des Beklagten ein. Private Fahrten sind auch auf den in der Urkunde unter a bis c genannten Strecken verboten. Kraft seines Rechts, den Seebadebetrieb auf diesen Strecken zu unterhalten, darf der Kläger in jenem Bereich Privatfahrten untersagen, da Fahrzeugverkehr unter den heutigen Verhältnissen am Badestrand von N [REDACTED], wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei festgestellt hat, zu einer Belästigung und Gefährdung der Badegäste und insbesondere am Strand spielenden Kinder führt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts (BU S. 17) darüber, daß das Verlangen des Klägers nicht gegen § 226 BGB verstoße, lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Dem Beklagten sind danach gewerbsmäßige Fahrten und streckenweise auch Privat-

jener Vorschriften zur Stützung des weitergehenden Verbots nicht. Damit erledigen sich die von der Revision gegen diesen Klaggrund vorgetragenen Bedenken.

Auch mit den Hilfsanträgen vermag der Kläger sein Klagziel nicht voll zu erreichen. Private Fahrten außerhalb der Grenzen des West-, Nord- und Ostbads können dem Beklagten nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde vom klagenden Land nicht verboten werden.

III.

Da der Kläger nicht im vollen Umfang siegt, muß ihm ein Teil der Kosten nach § 92 ZPO auferlegt werden.

Dr. Augustin

Dr. Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger

Dr. Grell